



EINGEGANGEN

19. Sep. 2013

Erl. ....

KOPIE

Telefon +41 (0)52 632 74 67  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
sekretariat.ga@ktsh.ch

AAA Alpine Air Ambulance AG  
Herr Jürg Fleischmann  
Flugplatz Birrfeld  
5242 Lupfig

Schaffhausen, 18. September 2013

## **Zulassung der AAA Alpine Air Ambulance AG zur Erbringung von Leistungen des Ambulanz- und Rettungswesens im Kanton Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Fleischmann

Das Gesuch der AAA Alpine Air Ambulance AG um Zulassung für Ambulanz- und Rettungsdienst-Einsätze auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen ist bei uns mit den nachfolgenden Beilagen eingegangen:

- Betriebsbewilligung des Kantons Zürich vom 23.01.2013
- Statuten, Handelsregisterauszug, Organisationskonzept
- Qualitätskonzept inkl. Hygienehandbuch
- Haftpflichtversicherung, Police Nr. 14.195.810, AXA Versicherungen AG
- Kopien der fachlichen Qualifikationen und Auszug aus dem MedReg von Prof. Stocker, ärztlicher Leiter.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestätigen wir Ihnen gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02, Art. 2) sowie des kantonalen Gesundheitsgesetzes und der zugehörigen Verordnung (GesG, SHR 810.100, Art. 6 und 19; GesV, SHR 810.002, §§ 23 und 29):

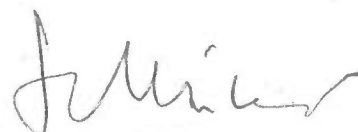
1. Die AAA Alpine Air Ambulance AG ist im Kanton Schaffhausen zugelassen zur Erbringung jener Leistungen des Ambulanz- und Rettungswesens, für die sie am Hauptstandort im Kanton Zürich zugelassen ist.

2. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die AAA Alpine Air Ambulance AG
  - a) keine festen Einrichtungen im Kanton Schaffhausen betreibt bzw. regelmässig beansprucht;
  - b) nur in begrenztem Umfang (unter 90 Tage pro Jahr) im Kanton Schaffhausen aktiv ist;
  - c) im Regelfall nur kantonsübergreifende Transporte durchführt.
3. Die Zulassung im Kanton Schaffhausen ist gestützt auf die Bewilligung im Kanton Zürich vom 23. Januar 2013 und hat nur mit dieser Gültigkeit. Wird die Bewilligung im Kanton Zürich entzogen oder die dortige Tätigkeit eingestellt, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Berechtigung im Kanton Schaffhausen erlischt in diesem Fall automatisch.
4. Aufgrund des besonderen Charakters der mobilen Tätigkeit wird auf eine jährliche Meldepflicht im Sinne von § 23 GesV ausdrücklich verzichtet.

Für die Ausstellung dieser Bestätigung ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Fr. 200.-- zu entrichten. Wir bitten Sie um Überweisung dieses Betrages mit beiliegendem Einzahlungsschein.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Tätigkeit.

Freundliche Grüsse  
Leiter Gesundheitsamt



Dr. Markus Schärner

#### Kopien

- Kantonsarzt und Kantonsapothekerin E-Mail
- Sasis AG, Ressort ZSR, Luzern
- Gesundheitsdirektion Zürich, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Prof. Dr. med. Reto Stocker, Witelikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Rechtsanwälte Walder Wyss, Postfach 1236, 8034 Zürich

#### Beilage

- Einzahlungsschein